

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 (BGBl. S. 2075) und §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderfördergesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1

§ 2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit wird wie folgt geändert:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten.

Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Kostenbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten.

(5) Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.

(6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

(7) Vom nullten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist ein Kind ein Krippenkind. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist ein Kind ein Kindergartenkind.

Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des dritten Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde am 01.04.2021 in Kraft.

Gröningen, den 18.03.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister